

Pensionskasse der Stadt Zug:

- Sanierungskonzept
- Teilrevision des Pensionskassenreglementes

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 29. Januar 2002

Das Wichtigste im Überblick

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat eine umfassende Sanierung der städtischen Pensionskasse (PK) in einem Schritt, indem das aktive Personal der kantonalen Pensionskasse angeschlossen wird und für die bereits Pensionierten eine Rentenkasse bestehen bleibt.

Der Deckungsgrad der städtischen Pensionskasse liegt nur bei rund 75%, weshalb von verschiedenen Seiten immer wieder auf die Dringlichkeit einer Sanierung hingewiesen worden ist. Der Stadtrat hat ab 1997 zusammen mit dem PK-Vorstand mehrere Sanierungsvarianten geprüft. Nach intensiven Abklärungen bekräftigte der Stadtrat seine Meinung, dass alle Mitarbeitenden der Stadt schnellstmöglichst der kantonalen Kasse anzuschliessen sind. Denn die PK der Stadt Zug hat mit ihren rund 400 aktiven Versicherten gemäss Beurteilung des Stadtrates unter verschiedenen Aspekten eine eher kritische Grösse. Die kantonale Kasse hat eine Grösse (ca. 5'300 Versicherte) und Risikofähigkeit, die wesentliche Vorteile bietet. Gegenwärtig hat diese Institution unter Berücksichtigung der Reserven einen Deckungsgrad von über 100%. Aus diesem Grund liegt ein Anschluss auch im Interesse der Versicherten, zumal die kantonale PK heute als gesunde Kasse mit einem modernen Zukunftskonzept bezeichnet werden kann.

Die Sanierung wird mit einem langfristigen Finanzierungsplan gesichert, der das Vermögen der Pensionskasse, die bestehenden Garantieverpflichtungen der Stadt sowie eine Bereinigung bei den Liegenschaften einbezieht. Barwertmässig liegen die Gesamtanierungskosten etwas über 50 Mio. Franken.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit diesem Konzept die Probleme der städtischen Pensionskasse mit einem finanzpolitisch vertretbaren Vorgehen ein für alle Mal gelöst werden können. Gleichzeitig wird mit dem Anschluss an die Pensionskasse des Kantons Zug erreicht, dass alle Angestellten der Stadt (Lehrpersonen und Verwaltungspersonal) bei derselben Vorsorgeeinrichtung und zu den gleichen Bedingungen versichert sind, was personalpolitisch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen wichtigen Aspekt darstellt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit ein Sanierungskonzept für die städtische Pensionskasse (PK) mit einer Teilrevision des Pensionskassenreglementes. Die Vorlage gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage und kurzer Überblick über das beantragte Sanierungskonzept
2. Ausgestaltung der heutigen Pensionskasse
3. Ursachen des Fehlbetrages
4. Vorgehen
5. Mögliche Lösungsvariante "Rentenkasse"
6. Übersicht der finanziellen Auswirkungen für die Stadt
7. Übernahme der Liegenschaften Zeughausgasse 9 und 11 durch die Stadt und Neuregelung der bestehenden Baurechte
8. Anpassungen des PK-Reglementes
9. Vernehmlassungsverfahren
10. Antrag

1. Ausgangslage und kurzer Überblick über das beantragte Sanierungskonzept

Im Jahre 1994 wurde die städtische Pensionskasse in das Beitragsprimatsystem überführt, das PK-Reglement entsprechend total revidiert und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt (vgl. GGR-Vorlage Nr. 1279 vom 12. September 1994 betreffend Totalrevision der städtischen Pensionskasse; GGR-Vorlage Nr. 1279.1, Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 3. November 1994). Die damalige Revision, die gleichzeitig und in weitgehender Anlehnung an die Gesetzesänderung bei der kantonalen Pensionskasse durchgeführt wurde, hatte unter anderem das Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der Kasse wieder herzustellen. Das bis zu diesem Zeitpunkt aus nachstehend noch zu erläuternden Gründen entstandene Defizit von rund 27 Mio. Franken blieb bei der vorgenommenen Revision unverändert. Die Revision per 1. Januar 1995 beinhaltete aufgrund eines politischen Entscheids bewusst keine finanziellen Massnahmen zur Sanierung der Kasse, da es die Auswirkungen der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat abzuwarten galt. Es bestand allerdings kein Zweifel, dass nach Kenntnis der ersten Resultate Sanierungsvorschläge mit entsprechendem Zeitaufwand vorzubereiten waren.

Der Stadtrat ging bei der Erarbeitung des Sanierungskonzeptes stets von den folgenden drei Rahmenbedingungen aus:

- a) Die PK Stadt ist **vollständig** zu sanieren. Ein Teilschritt ist wenig sinnvoll. Es soll vielmehr eine Lösung getroffen werden, die ein für alle Mal die Problematik löst. Diese Erwartung haben auch verschiedene Votanten im Grossen Gemeinderat von Zug klar so ausgedrückt.
- b) Der Besitzstand ist für alle Versicherten zu garantieren, d.h. die Sanierung darf auf der Leistungs- und Beitragsseite nicht mehr - wie das bei der letzten Revision 1995 der Fall war - zu finanziellen Nachteilen für die Versicherten führen.

- c) Alle städtischen Angestellten (Lehrpersonen **und** Verwaltungspersonal) sind versicherungsmässig genau gleich zu stellen. Die Diskrepanz zwischen den Lehrpersonen und dem Verwaltungspersonal ist aufzuheben. Immerhin machen beide Bereiche je ca. die Hälfte des gesamten Personals aus. Es kann aus personalpolitischen Gründen und auch wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung des Personals nicht angehen, dass Unterschiede bei der Vorsorgelösung bestehen.

Der Deckungsgrad der städtischen PK liegt gemäss versicherungstechnischer Bilanz per 31. Dezember 2000 bei rund 75%. Der Stadtrat hat wegen dieser Unterdeckung bereits ab 1997 zusammen mit dem PK-Vorstand mehrere Sanierungsvarianten geprüft und schliesslich im Sommer 2000 den Entwurf einer GGR-Vorlage zur Diskussion gestellt. Bei den entsprechenden Verhandlungen mit dem PK-Vorstand konnte jedoch nicht in allen Punkten eine Einigung erzielt werden. Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Stadtpolizei zur Zuger Polizei akzentuierte sich wieder die Frage nach dem Sinn einer eigenständigen städtischen Pensionskasse. Nach weiteren Abklärungen bekräftigte der Stadtrat seine Meinung, dass die Pensionskasse der Stadt Zug bzw. alle Mitarbeitenden der Stadt schnellstmöglichst der kantonalen Kasse anzuschliessen sind. Denn die PK der Stadt Zug hat mit ihren gegenwärtig rund 400 aktiven Versicherten gemäss der Beurteilung des Stadtrates unter verschiedenen Aspekten eine eher kritische Grösse (Mittelbewirtschaftung bei ungenügendem Deckungsgrad und geringer Risikofähigkeit, Verwaltung, ungünstiges Verhältnis Aktive/Rentner im Vergleich zur Pensionskasse des Kantons Zug, arbeitgeberseitige Finanzierungsprobleme betr. Teuerungszulage usw.). Die kantonale Kasse hat eine Grösse (ca. 5'300 Versicherte) und Risikofähigkeit, mit welcher bei den Geldanlagen eine bessere Performance erreicht werden kann. Gegenwärtig hat diese Institution unter Berücksichtigung der Reserven einen Deckungsgrad von über 100%. Aus diesem Grund liegt ein Anschluss auch im Interesse der Versicherten, zumal die kantonale PK heute als gesunde Kasse mit einem modernen Zukunftskonzept bezeichnet werden kann.

Die Abklärungen haben jedoch ergeben, dass für einen sofortigen Vollanschluss aller aktiven Versicherten und Rentner Mittel von gegen Fr. 50 Mio. erforderlich wären, was mit einer Einmalzahlung finanzpolitisch nicht in Frage kommen kann. Der Stadtrat suchte deshalb in dieser äusserst komplexen Angelegenheit eine Lösungsmöglichkeit, die einen differenzierten Anschluss mit langfristig aufteilbarer Finanzierung möglich macht. Als erfolgversprechende Lösung beantragt nun der Stadtrat das folgende **Konzept**:

Lediglich die aktiven Versicherten wechseln zur PK des Kantons, wobei die Finanzierung voll aus dem Vermögen der städtischen PK erfolgt. Die Rentnerinnen und Rentner bleiben in der städtischen PK, der nach dem Ausscheiden der aktiven Versicherten gemäss Berechnung des Pensionskassenexperten noch ein Restvermögen von Fr. 25,86 Mio. bleibt (Berechnung per 31. Dezember 2000). Damit die PK alle Rentenleistungen bis zu deren Auslaufen erbringen kann, leistet die Stadt aufgrund der gemäss geltendem Recht bestehenden Garantieverpflichtung eine Start-

Einlage in Form der bereits zurückgestellten Fr. 6,5 Mio. Zudem soll der verbleibenden Rentenkasse für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss versicherungstechnischen Berechnungen ein jährlicher Beitrag von Fr. 2,76 Mio. zukommen, der während ca. 20 Jahren nur teuerungsbedingt noch ansteigen wird, aber anschliessend aufgrund der Sterbewahrscheinlichkeit rasch absinkt. Dafür entfallen inskünftig die jeweils separat zu Lasten der Stadt zusätzlich abgerechneten Teuerungszulagen auf den Renten und allfällige Zinsdifferenzzahlungen, welche die Laufende Rechnung der Stadt Zug bisher mit rund Fr. 1 Mio. pro Jahr und dies in stark zunehmender Tendenz belasteten (vgl. Ausführungen unter Ziff. 6). Für die Überführung der aktiven Versicherten in die kantonale PK benötigt die städtische PK genügend Liquidität, weshalb sie ihren Immobilienbesitz veräussern oder in eine PK-Anlagestiftung einbringen muss. Im Rahmen des Sanierungskonzeptes hat sich der Stadtrat deshalb bereit erklärt, das zu einem grossen Teil von der Stadtverwaltung gemietete Geschäftshaus Zeughausgasse 9/11 käuflich zu übernehmen und der PK gleichzeitig zwei Baurechte abzutreten (vgl. separate GGR-Vorlage).

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit diesem Konzept die Probleme der städtischen Pensionskasse mit einem finanzpolitisch vertretbaren Vorgehen ein für alle Mal gelöst werden können. Die Sanierungskosten sind zwar sehr hoch, doch bei langfristiger Betrachtung wird sich die vorgeschlagene Sanierung auch finanziell in der Rechnung der Stadt Zug positiv auswirken (vgl. Ausführungen unter Ziff. 6). Gleichzeitig wird mit dem Anschluss an die Pensionskasse des Kantons Zug erreicht, dass alle Angestellten der Stadt (Lehrpersonen und Verwaltungspersonal) bei derselben Vorsorgeeinrichtung und zu den gleichen Bedingungen versichert sind, was personalpolitisch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen wichtigen Aspekt darstellt.

2. Ausgestaltung der heutigen Pensionskasse

Der heute geltende Versicherungsplan (Beitragsprimat) ist nach dem Sparkassen-System mit Risikoversicherung aufgebaut. Beitragsprimat heisst für die städtische PK, dass sich die Altersleistungen individuell pro versicherte Person nach den einbezahlten Beiträgen richten. Für den Risikobereich (Tod, Invalidität) werden die Leistungen in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Zur Information werden nachfolgend aus dem geltenden Reglement die wichtigsten Punkte aufgeführt:

- Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug von grundsätzlich 25%.
- Für jedes aktive Mitglied wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus den jährlichen Spargutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den allenfalls freiwilligen Einlagen. Die Sparguthaben werden mit 4,5% verzinst.
- Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeberinnen leisten die folgenden Beiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:

	Alter	Mitglied	Arbeitgeber	Total
Risikobeitrag	18 - 64	1,0%	1,5%	2,5%
Sparbeitrag	25 - 64	7,5%	13,5%	21,0%
Zusatzbeitrag Teuerung	25 - 64	1,0%	Rest gem. effektivem Aufwand	

- Die Spargutschriften, gestaffelt nach dem Alter des Mitgliedes betragen in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:

Alter	Spargutschrift
25 - 34	15%
35 - 44	18%
45 - 54	22%
55 - 64	27%

- Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparguthabens und des Umwandlungssatzes. Der Umwandlungssatz beträgt 7,2% für das Rücktrittsalter 64. Gemäss den Berechnungen des Pensionskassenexperten liegt die durchschnittliche Höhe der Altersrenten aufgrund des heutigen Versichertenbestandes gemäss versicherungstechnischer Bilanz je nach Altersgruppe zwischen ca. 50% und 62% des letzten beitragspflichtigen Lohnes.
- Die Invalidenrente beträgt 60% des beitragspflichtigen Lohnes und wird bis zum Rücktrittsalter ausgerichtet. Anschliessend wird sie durch die Altersrente abgelöst, die sich aus dem fortgeführten Sparguthaben ergibt. Die Ehegattenrente beträgt beim Tod vor dem Altersrücktritt 45% des beitragspflichtigen Lohnes, bzw. beim Tod nach dem Altersrücktritt 70% der laufenden Altersrente. Die Kinderrenten betragen 12% des beitragspflichtigen Lohnes bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- Gemäss § 6 Abs. 2 des PK-Reglementes garantiert die Einwohnergemeinde Zug die Leistungen der Kasse gegenüber den Versicherten.

Im Januar 2002 betrug der aktive Versichertenbestand nach dem Austritt der Angehörigen der Stadtpolizei noch total 416 Personen, (211 Männer und 205 Frauen). In dieser Zahl eingeschlossen sind rund 130 Versicherte der angeschlossenen Gruppen: Kath. Kirchgemeinde Zug (28), Altersheime Waldheim (22), Herti (26) und Neustadt (54). Die Katholische Kirchgemeinde hat den Versicherungsvertrag mit der städtischen PK gekündigt und verhandelt bereits mit der kantonalen PK über einen selbständigen Anschluss. Per 1. Januar 2002 sind total 47 Versicherte der ehemaligen Stadtpolizei zur kantonalen PK übergetreten. Sämtliche Lehrpersonen der Stadtschulen sind nicht in der städtischen Pensionskasse versichert, da diese gemäss übergeordnetem kantonalem Recht obligatorisch der Pensionskasse des Kantons Zug angehören müssen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und auch aus personalpolitischen Überlegungen wurde deshalb bisher immer darauf geachtet, dass die städtische Vorsorgeregelung im Wesentlichen mit der kantonalen übereinstimmt.

Von der Kasse beziehen 206 Personen eine Rente, wovon 170 von der Stadtverwaltung. Der durchschnittliche Betrag der ausgerichteten Altersrenten liegt pro Person bei ca. Fr. 32'600.-- im Jahr (Stand 31.12.2000, ohne Teuerungszulagen).

3. Ursachen des Fehlbetrages

Die existente Unterdeckung der Kasse ist vor 1995 aus folgenden Gründen entstanden:

- Die Kasse war seit Jahren unterfinanziert, d.h. für die versprochenen Leistungen wurden zu geringe Beiträge einbezahlt.
- Lohnerhöhungen und Teuerungen mussten nicht nachfinanziert werden.
- Im Vergleich zum Kanton Zug bezahlte die Stadt Zug bis 1994 einen um zwei Prozent tieferen Arbeitgeberbeitrag.
- Auf dem vorhandenen Vorsorgekapital konnte wegen der Unterdeckung nur eine konservative Anlagestrategie betrieben werden, die hauptsächlich auf Sicherheit beruht und demzufolge geringere Renditeergebnisse erzielte.
- Auf dem fehlenden Vorsorgekapital musste den Versicherten Zins gutgeschrieben werden, obwohl das Geld für eine Anlage nicht vorhanden war.
- Der im Jahre 1991 getätigte Kauf der Liegenschaft Haus Zentrum erfolgte im Interesse der Stadt und weniger im Interesse der Pensionskasse (vgl. nachstehende Ausführungen unter Abschnitt 7).
- Infolge Unterdeckung fehlte Vorsorgekapital und aus diesem Grund konnte kein genügender Ertrag erwirtschaftet werden.
- Die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat verzögerte sich anfangs der Neunziger-Jahre aus Angleichungsgründen zum Kanton und dies in einer Zeitperiode relativ hoher Teuerung.

Rückblickend kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass das per 1. Januar 1995 angestrebte Ziel, nämlich die Wiederherstellung einer ausgeglichenen Grundfinanzierung der Kasse bzw. die Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Deckungsgrades (= prozentuales Verhältnis zwischen dem erforderlichen und dem effektiv vorhandenen Deckungskapital), erreicht werden konnte. So hat der frühere Versicherungsexperte der städtischen PK, P. Schiess von der Firma ATAG Libera AG, per 31. Dezember 1995 einen versicherungstechnischen Fehlbetrag der Pensionskasse von 27,2 Mio. Franken festgestellt, was einen Deckungsgrad von 74,3% ergab. Gemäss dem letzten per 31. Dezember 2000 erstellten versicherungstechnischen Gutachten liegt der Fehlbetrag nominal mit Fr. 34,1 Mio. zwar höher, jedoch konnte der Deckungsgrad auf 75,6% leicht verbessert werden. Der Pensionskassenexperte und auch der Kassenvorstand haben gegenüber dem Stadtrat immer wieder betont, dass für die eigenständige Führung der Kasse ein voller Deckungsgrad erforderlich sei. Es seien deshalb mit einem Sanierungsplan Möglichkeiten zu suchen, wie das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden könne.

Der Grosse Gemeinderat wurde seit der Totalrevision von 1994 bei verschiedenen Gelegenheiten, zuletzt mit der Vorlage Nr. 1481 vom 4. Mai 1999, über die aktuelle Situation der Pensionskasse der Stadt Zug orientiert. Durch Vornahme von Rückstellungen aus den Überschüssen der Rechnung 1994 (Fr. 500'000.--), der Rechnung 1996 (Fr. 1'000'000.--) der Rechnung 1998 (Fr. 1'500'000.--) und der Rechnung 1999 (Fr. 4'000'000.--) hat der Grosse Gemeinderat angezeigt, dass er bereit ist, an die Sanierung der Kasse einen Beitrag zu leisten. Gemäss Beschluss Nr. 1071 vom 12. November 1996 ist die Auszahlung der ersten Rückstellungstranche von Fr. 500'000.-- an die Pensionskasse bereits erfolgt. Die Auszahlung der weiteren Rückstellungen von total 6,5 Mio. Franken wurde vom Vorliegen einer separaten und umfassenden Sanierungsvorlage abhängig gemacht. Im Zusammenhang mit der Behandlung der erwähnten Rückstellungsanträge wurde vom Stadtrat und auch von Seiten des Parlamentes mehrmals auf die Notwendigkeit einer Sanierung hingewiesen (vgl. u.a. Protokolle der GGR-Sitzungen vom 11.6.96, S. 572 ff.; vom 12.11.96, S. 803 ff.; vom 10.6.97, S. 1114 ff.; GGR-Vorlage Nr. 1349 vom 1.10.96). Anlässlich der GGR-Sitzung vom 12. Dezember 2000 informierte Stadtpräsident C. Luchsinger ausführlich über den Stand der Sanierungsanstrengungen (vgl. Protokoll vom 12.12.2000, S. 907 ff.).

4. Vorgehen

Der Stadtrat hat im Frühjahr 1997 einer neutralen Stelle (Firma Pricewaterhouse Coopers, Dr. O. Leutwiler) den Auftrag erteilt, eine Analyse und Wertung des IST-Zustandes der Kasse vorzunehmen und Möglichkeiten für die Sanierung aufzuzeigen. Dabei wurde von einer umfassenden Betrachtungsweise ausgegangen, d.h. sämtliche Aspekte und Problemfelder der Pensionskasse wurden analysiert. Die erarbeiteten Unterlagen wurden auch dem Pensionskassenvorstand zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach dem schriftlichen Austausch der beiden Positionen wurde im Sommer 1999 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem Präsidenten des PK-Vorstandes, dem Leiter des städtischen Personaldienstes sowie den beiden Pensionsversicherungsexperten Dr. O. Leutwiler und P. Schiess gebildet, welche für den Stadtrat zuhanden des GGR ein Sanierungskonzept gemeinsam erarbeitete. Von Anfang an wurde dabei auch die Anschlussvariante an die kantonale Pensionskasse aktiv verfolgt.

Die von Dr. O. Leutwiler im Auftrag des Stadtrates vorgenommene Analyse des Vorsorgekonzeptes der städtischen Pensionskasse hält fest, dass die Höhe der heute geltenden Arbeitnehmerbeiträge als branchenüblich betrachtet werden dürfe und eine Erhöhung dieser Beiträge nicht angemessen wäre. Auch die Höhe der Arbeitgeberbeiträge liege im Branchendurchschnitt. Da auch die Leistungen branchenüblich sind und zudem mit denjenigen der kantonalen Pensionskasse praktisch übereinstimmen, zog die Arbeitsgruppe interne Sanierungsmassnahmen (Abbau von Leistungen oder Erhöhung der Beiträge) nicht in Betracht. Vor allem auch deshalb nicht, weil die Versicherten bei der letzten Revision erhebliche Opfer (reduzierte Leistungen und höhere Beiträge) zu akzeptieren hatten. Weitere zusätzliche Belastungen werden als nicht mehr zumutbar erachtet. Ein Abweichen von den heutigen

Leistungen und Beiträgen wäre auch aus grundsätzlichen personalpolitischen Überlegungen nicht vertretbar, da die städtischen Lehrpersonen bei der kantonalen Kasse praktisch identisch versichert sind.

Berechnungen der Experten zeigten, dass bei einem sofortigen und umfassenden Anschluss der Pensionskasse der Stadt Zug an diejenige des Kantons Zug unter Berücksichtigung aller erforderlichen Rückstellungen eine Einkaufssumme von gegen 50 Mio. Franken resultiert. Der Stadtrat erachtete diese Summe in Form einer sofortigen Einmalzahlung als finanzpolitisch nicht vertretbar. Aus diesem Grund wurde mit den verantwortlichen Organen der PK des Kantons Zug nach einer differenzierten, das heisst finanziell tragbaren Anschlussmöglichkeit gesucht. Dabei wurde ersichtlich, dass ein sofortiger Vollanschluss, d.h. ein Übergang aller Rentner und aktiven Versicherten in die kantonale PK aus finanzpolitischen Überlegungen als unmöglich erschien. Die Arbeitsgruppe und auch der Stadtrat gelangten aber zur Auffassung, dass mit einer Sanierung nicht weiter zugewartet werden sollte, zumal von Seiten des Stadtrates, des PK-Vorstandes und des GGR die Dringlichkeit einer Sanierung unbestritten ist.

Auf der Grundlage dieser umfassenden Abklärungen legte der Stadtrat im Sommer 2000 dem PK-Vorstand den Entwurf einer GGR-Vorlage vor, welche seinerzeit noch im Sinne einer Zwischenlösung von einer eigenständigen städtischen PK ausging. In der Folge kam es zu einer Verzögerung, weil in einem wichtigen Punkt keine Einigung erzielt werden konnte. Es handelt sich dabei um die vom Stadtrat vorgeschlagene Neuregelung der Finanzierung der Teuerungszulagen (TZ) auf den Renten. Der Stadtrat wollte die geltende, nach oben offene Regelung auch in einen fixen Beitrag wie beim Kanton umwandeln und schlug dem PK-Vorstand aufgrund der zur kantonalen Kasse unterschiedlichen Versicherten- und Rentnerstruktur einen festen Beitrag von 3% für die TZ auf den Renten vor. Damit konnte sich der PK-Vorstand nicht einverstanden erklären. Er befürchtete ein Absinken des Deckungsgrades, wenn die Kasse die restliche Finanzierung zu übernehmen hätte.

Nach dem Scheitern dieser Verhandlungen schlug der Stadtrat im Oktober 2000 dem PK-Vorstand vor, dass ein neuer Vorgehensweg zu prüfen und im Verlauf des Jahres 2001 eine neue GGR-Vorlage zu erarbeiten sei.

5. Mögliche Lösungsvariante "Rentenkasse"

Nach dem erwähnten Scheitern der Verhandlungen gelangte der Stadtpräsident im Auftrag des Stadtrates nochmals an die Verantwortlichen der kantonalen PK, um die Anschlussgespräche weiterzuführen. Dabei ging es vor allem darum, weitere Varianten abzuklären, die finanzpolitisch als vertretbar bezeichnet werden können. Im Vordergrund stand das Suchen nach einer Variante, bei der keine Zwischenlösungen mehr notwendig wären, sondern vielmehr der gesamte äusserst komplexe Problembereich zur städtischen PK ein für alle Mal gelöst werden kann. Sehr bald zeigte sich eine erfolgversprechende, bis dahin noch nicht in Betracht gezogene Lösungsidee: Diese besteht darin, dass lediglich die aktiven Versicherten unter Wahrung des Besitzstandes zur kantonalen PK wechseln und die derzeitigen Rentnerinnen und Rentner bei der städtischen PK bleiben, d.h. die städtische PK würde nur noch als eine reine "Rentenkasse" geführt. Für die Finanzierung des Übertritts der aktiven Versicherten würde soweit erforderlich das bestehende Vermögen der städtischen PK verwendet. Das verbleibende Restvermögen in der städtischen PK würde aufgrund der bestehenden Garantieverpflichtung gemäss § 6 Abs. 2 des PK-Reglementes zusammen mit einer langfristigen jährlichen Finanzbeihilfe der Stadt für die zukünftigen Rentenzahlungen bis zu deren Auslaufen verwendet.

Diese neue Variante hat den entscheidenden Vorteil, dass die Stadt den für die Sanierung erforderlichen Betrag nicht in einer sofort zu leistenden Summe zu erbringen hat, sondern langfristig und gut planbar auf rund 40 Jahre verteilen kann. Auch im Kanton Luzern wurde kürzlich eine Lösung gewählt, bei welcher der Fehlbetrag in 40 Annuitäten ausgeglichen wird.

In der Folge wurde der frühere Versicherungsexperte der städtischen PK, P. Schiess von der ATAG Libera AG, beauftragt, diese Lösungsidee versicherungstechnisch näher abzuklären und die finanziellen Auswirkungen zu berechnen. Der Experte wurde angewiesen, bei den Berechnungen davon auszugehen, dass die Versicherten der Stadtpolizei - wie dies nun inzwischen auch so der Fall ist - bereits vorgängig zur Pensionskasse des Kantons Zug gewechselt haben, wobei auch für diese Versicherten die gleiche Besitzstandsregelung wie für das übrige Personal vorzusehen sei. Der entsprechende "Bericht zur Sanierung der Pensionskasse der Stadt Zug" wurde dem Stadtrat mit Datum vom 25. Mai 2001 abgeliefert (vgl. Kopie des Berichtes im Anhang).

Das Konzept sieht vor, dass der Übertritt der aktiven Versicherten zur kantonalen Kasse aus dem vorhandenen PK-Vermögen finanziert wird. Da die kantonale PK unter Berücksichtigung der vorhandenen Rückstellungen über einen wesentlich höheren Deckungsgrad (115,1% per 31.12.2000) als die städtische Kasse verfügt, sind zusätzlich zum Sparguthaben noch weitere Mittel mitzugeben. Details sind aus dem beiliegenden Expertenbericht ersichtlich. Nach dem Übertritt der aktiven Versicherten steht für die verbleibenden Rentenbezüger in der städtischen PK noch ein Rest-Vermögen von Fr. 25,86 Mio. zur Verfügung (Berechnung per 31. Dezember 2000). Nach den Berechnungen des Experten werden die Rentenzahlungen auf-

grund der Sterbewahrscheinlichkeit und einer angenommenen Teuerung von 2% pro Jahr nach ca. 40 Jahren praktisch gegen Null absinken. Für eine möglichst gleichmässige Restfinanzierung rechnete der Experte zwei Varianten (vgl. auch Bericht ATAG Libera, Seite 7):

Variante 1 Die Stadt leistet aus der Laufenden Rechnung einen jährlichen Beitrag an die "Rentenkasse" von 3,24 Mio. Franken, der dann jährlich entsprechend den angenommenen Teuerungszulagen um 2% steigt. Nach 17 Jahren betragen die Rentenzahlungen noch Fr. 4,2 Mio. pro Jahr und das Kassenvermögen ist beinahe aufgebraucht. Inzwischen sind die Zahlungen der Stadt wegen der Teuerung auch auf ca. Fr. 4,4 Mio. angestiegen. Ab diesem Zeitpunkt sinken die Zahlungen der Stadt entsprechend dem Verlauf der Rentenzahlungen. Sie betragen beispielsweise nach 30 Jahren noch ca. Fr. 1 Mio. und sinken dann rasch gegen Null.

Variante 2 Im Unterschied zur Variante 1 leistet die Stadt an die verbleibende "Rentenkasse" zuerst eine Start-Einlage von Fr. 6,5 Mio., die in der städtischen Rechnung für die Sanierung bereits zurückgestellt ist. Wegen der Start-Einlage reduziert sich der jährliche Beitrag der Stadt aus der Laufenden Rechnung auf Fr. 2,76 Mio., der dann wie bei Variante 1 jährlich entsprechend den angenommenen Teuerungszulagen um 2% steigt. Der jährliche Beitrag ist ab dem folgenden Jahr nach Bezahlung der Start-Einlage zu leisten. Etwas später als bei Variante 1, nämlich nach ca. 19 Jahren ist das Kassenvermögen beinahe aufgebraucht und die Rentenzahlungen betragen noch Fr. 3,7 Mio. pro Jahr. Inzwischen sind die Zahlungen der Stadt wegen der Teuerung auf ca. Fr. 3,9 Mio. angestiegen. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Höhe der Zahlungen der Stadt rasch ab. Sie betragen nach 30 Jahren noch rund Fr. 1 Mio. und sinken dann rasch gegen Null.

Der Stadtrat liess vom Experten zusätzlich abklären, wie sich eine Aufstockung der Start-Einlage auf die weiteren jährlichen Zahlungsverpflichtungen an die Rentenkasse auswirken würde. Würde zum Beispiel die Start-Einlage auf Fr. 13,0 Mio. verdoppelt, ergäbe sich eine Reduktion des jährlichen Beitrages um rund Fr. 440'000 auf 2,32 Mio. Franken. Das Kassenvermögen wäre etwas später, ca. nach 21 Jahren, aufgebraucht und die städtischen Zahlungen wären teuerungsbedingt auf ca. Fr. 3,4 Mio. angestiegen, würden aber ab diesem Zeitpunkt rasch abnehmen. Denkbar wäre zum Beispiel, dass die Start-Einlage aus dem sich abzeichnenden Überschuss aus der städtischen Jahresrechnung 2001 noch aufgestockt würde. Möglich wäre auch, in späteren Jahren allfällige Überschüsse aus der städtischen Jahresrechnung für die Rentenkasse zu verwenden, um die Laufende Rechnung zu entlasten.

Der Stadtrat beantragt, die Variante 2 mit der Start-Einlage vorzuziehen, da die bereits zurückgestellten Fr. 6,5 Mio. zu einer tieferen jährlichen Belastung aus der

Laufenden Rechnung führen. Der Stadtrat hält jedoch dafür, im jetzigen Zeitpunkt für die Start-Einlage nur vom gesicherten Rückstellungsbetrag von Fr. 6,5 Mio. auszugehen. Eine allfällige Aufstockung könnte nach Vorliegen der städtischen Jahresrechnung 2001 immer noch im Rahmen der parlamentarischen Beratung vorgesehen werden. Der ungefähre Verlauf der bestehenden PK-Rentenverpflichtungen und der vorgesehenen Zahlungen der Stadt in die Pensionskasse sowie die vom Experten berechnete mutmassliche Entwicklung des Rentnerbestandes sind aus den beiliegenden Diagrammen ersichtlich (vgl. Anhang).

Der Pensionskassenexperte wurde auch um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob eine private Alternative (z.B. Anschluss an eine Sammelstiftung bei einer Versicherungsgesellschaft) allenfalls kostengünstiger sein könnte. Der Experte antwortete, dass eine private Alternative bei gleichen Leistungen finanziell nicht günstiger, sondern im Gegenteil teurer käme (vgl. Bericht Libera, Seite 1). Aus diesem Grund wurde auf die Einholung von Offerten verzichtet. Zudem könnte mit einer privaten Lösung die Gleichbehandlungsproblematik zwischen dem städtischen Verwaltungs- und Lehrpersonal kaum zufriedenstellend gelöst werden.

Damit die städtische PK die erforderliche Liquidität für den Anschluss der aktiven Versicherten an die kantonale PK erhält, wird sie ihre Immobilien veräussern oder in eine PK-Anlagestiftung einbringen müssen. Denn die kantonale PK ist nicht bereit, die bestehenden Immobilien der städtischen PK käuflich zu übernehmen. Hingegen besteht die Bereitschaft der kantonalen PK für eine indirekte Übernahme in Form von Anteilen an einer PK-Anlagestiftung. Auf Liegenschaften spezialisierte PK-Anlagestiftungen verfolgen bei den Anlagen eher konservative Strategien, weil auch PK-Vertreter mitwirken, welche an einer nachhaltigen Rendite und nicht an Spekulationskäufen und -verkäufen interessiert sind. Auch der Stadtrat beabsichtigt, im Liegenschaftsbereich einen Beitrag zu leisten, indem er dem Grossen Gemeinderat die schon in der 1. Konzeptvariante vorgesehene käufliche Übernahme der Liegenschaften Zeughausgasse 9/11 beantragt und dabei gleichzeitig die bestehenden Baurechte neu regelt (vgl. Ausführungen unter Ziff. 7).

6. Übersicht der finanziellen Auswirkungen für die Stadt

Die Finanzierung der vorliegend beantragten Gesamtsanierung aus Mitteln der bestehenden PK sowie aus Zahlungen der Stadt ist umfassend im beiliegenden Expertenbericht der Libera vom 25. Mai 2000 dargestellt.

Unter diesem Abschnitt sollen aber die finanziellen Auswirkungen für die Stadt als Arbeitgeberin alleine aufgelistet werden. Dabei macht es Sinn, die heutige Kosten-situation gemäss geltendem Recht der Anschlussvariante PK Kanton gegenüberzustellen.

A. Ordentliche Beiträge und Arbeitgeberzahlungen der Stadt

Arbeitgeber- Beiträge/Zahlungen	PK Stadt (gem. geltendem Recht)	PK Kanton (gem. geltendem Recht)
	in% des vers. Lohnes von ca. Fr. 17,5 Mio. ohne angeschlossene Gruppen bzw. in Fr.	in% des vers. Lohnes von ca. Fr. 17,5 Mio. ohne angeschlossene Gruppen
Risikobeitrag	1,5%	1,0%
Sparbeitrag	13,5%	12,7%
Zusatzbeitrag für die Teuerungszulagen (TZ) auf den Renten	effekt. Aufwand *1)	1,0% fix
Zinsdifferenz gem. § 7 Abs. 4 PK-Reglement Stadt	effekt. Aufwand *2)	keine
Verwaltungskosten	50% des effekt. Auf- wands *3)	0,18% fix

*1) Teuerungszulagen (TZ) auf den Renten

Die Teuerungsanpassung der Renten stellt nach geltendem Recht für die Arbeitgeberinnen der städtischen PK das wohl grösste Problem dar, denn diese TZ werden im reinen Ausgabe-Umlageverfahren zur Hauptsache von den Arbeitgeberinnen finanziert. Die Versicherten selber bezahlen wie beim Kanton einen fixen Beitrag von 1%. Modellberechnungen des Experten haben gezeigt, dass die effektiven Arbeitgeberkosten von derzeit Fr. 0,7 Mio. in den nächsten 10 Jahren auf rund Fr. 1,7 Mio. pro Jahr anwachsen würden.

Bei der PK Kanton hingegen ist auch arbeitgeberseitig ein fixer Zusatzbeitrag von 1,0% für die TZ festgelegt, was bei einer aktuellen beitragspflichtigen Lohnsumme 2002 der Stadt von ca. 17,5 Mio. Franken (ohne Stapo und ohne angeschlossene Gruppen) rund Fr. 175'000 entspricht, d.h. wesentlich tiefer als bei der PK Stadt. Im Gegensatz zur städtischen PK ergibt sich beim Kanton auch in Zukunft keine Kostenspirale, denn der Zusatzbeitrag von 1,0% bleibt gleich. Die kantonale PK verfügt denn auch für die Finanzierung der TZ über eine wesentlich bessere Finanzierungsbasis, weil dort auf 5,4 Aktive nur 1 Rentenbezüger fällt. Bei der PK Stadt beträgt dieses Verhältnis 2:1, d.h. wesentlich weniger Aktive helfen mit zur Finanzierung der TZ. Eine autonome städtische PK müsste für jedes Prozent, um welches alle laufenden Renten erhöht würden, ein Kapital von rund Fr. 700'000 aufwenden, was rund 3 Beitragsprozenten entspricht. Die im Gegenvorschlag des PK-Vorstandes für Rentenerhöhungen zurückgestellten Fr. 3,7 Mio. würden nur gerade für den Ausgleich von ca. 5 Teuerungsprozenten ausreichen.

Dieser Vergleich zeigt deutlich, dass das Problem der TZ von einer grossen Kasse mit einem günstigen Verhältnis Aktive:Rentner viel besser gelöst werden kann. Die Stadt als Arbeitgeberin würde nach einem Anschluss beim Kanton zu einem we-

sentlichen Teil von diesen Zusatzbeiträgen entlastet, und es würde auch keine Kostenspirale wie nach geltendem Recht entstehen.

***2) Zinsdifferenz gem. § 7 Abs. 4 PK-Reglement**

Gemäss § 7 Abs. 4 des geltenden PK-Reglementes müssen die Arbeitgeberinnen die Differenz zum BVG-Zinssatz von 4,0% ergänzen, wenn die PK eine Verzinsung der Sparguthaben mit 4,5% nicht selber erwirtschaften konnte. Diese Arbeitgeberverpflichtung, die bei der kantonalen PK nicht existiert, wurde bei der letzten Revision im Sinne eines Kompromisses eingeführt. Seither hat die Stadt unter diesem Titel folgende zusätzliche Zahlungen an die städtische PK geleistet:

Jahr	Fr.
1995	260'377
1996	269'825
1997	---
1998	300'382
1999	299'409
2000	noch nicht abgerechnet

Bei einem Anschluss an die kantonale PK würden Zahlungen unter diesem Titel inskünftig entfallen.

***3) Verwaltungskosten**

Der heutige Arbeitgeberanteil (50%) der Stadt für die externe PK-Verwaltung beträgt rund Fr. 60'000 pro Jahr. Hinzu kommen die jeweils von der Stadt übernommenen Spesen der Versichertenversammlung. Nicht eingerechnet sind die Kosten, die voll von der PK getragen werden (z.B. Revision, Sitzungsgelder und Spesen des PK-Vorstandes usw.).

Bei einem Anschluss an die kantonale PK würde der Kostenanteil der Stadt auf fast die Hälfte reduziert. Die kantonale PK beabsichtigt zudem, im Rahmen ihrer vorgesehenen Revision auf die Erhebung eines Verwaltungskostenanteils ganz zu verzichten.

B. Ausserordentliche Sanierungszahlungen der Stadt

Die Finanzierung des Übertritts der aktiven Versicherten in die kantonale PK soll gemäss dem beantragten Konzept voll aus Mitteln der städtischen PK aufgrund versicherungstechnischer Berechnungen erfolgen (vgl. Bericht Libera vom 25. Mai 2000, Seite 5).

Die Stadt hingegen kommt in Erfüllung der bestehenden Garantieverpflichtungen gemäss § 6 Abs. 2 des PK-Reglementes für die vollständige Ausfinanzierung der verbleibenden Rentenkasse auf, soweit nach dem Ausscheiden der aktiven Versicherten das Restvermögen für die Erfüllung der Rentenzahlungen nicht ausreicht.

Wie bereits dargelegt, soll die Stadt nach dem Finanzierungskonzept folgende Zahlungen leisten:

- a) Start-Einlage (bereits zurückgestellt) Fr. 6'500'000.--
- b) Jährlicher Beitrag von Fr. 2'760'000.--
an die Rentenkasse bzw. nach Aufbrauchen
des Vermögens der Rentenkasse im Maximum
in der Höhe der jeweiligen Rentenverpflich-
tungen bis zu deren vollständigem Wegfall.

Barwertmässig liegen diese Verpflichtungen im Bereich von etwas über Fr. 50 Mio. und entsprechen damit in etwa dem Betrag, der schon für einen sofortigen Vollanschluss an die kantonale PK errechnet worden war. Die effektive finanzielle Belastung für die Stadt Zug aus der Rentenverpflichtungsgarantie kann nur ungefähr beziffert werden. Sie wird davon abhängen, wie stark die Sterberate von der von den Experten angenommenen statistischen Sterbewahrscheinlichkeit abweichen wird.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Expertenberechnungen noch auf dem Stand Dezember 2000 basieren. Aufgrund der Börsensituation im vergangenen Jahr dürften sich auch bei der kantonalen PK die Rückstellungen für Kurs- und Renditeschwankungen reduziert haben. Der Einkauf in diese Reserven würde daher günstiger als berechnet ausfallen. Dadurch verbleibt der Rentenkasse ein etwas grösseres Restvermögen, was sich für die Stadt entlastend auswirkt.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte, insbesondere der inskünftig bei einem Anschluss an den Kanton wegfallenden Zusatzzahlungen (vgl. Abschnitt A. vorstehend), erachtet der Stadtrat das beantragte Finanzierungskonzept als vertretbar und ausgewogen.

Bei einem gleichwertigen Vergleich zum Gegenvorschlag des PK-Vorstandes (vgl. hinten unter Ziff. 9) dürften wohl ähnlich hohe Kosten anfallen. Die dringend erforderliche Sanierung ist sehr teuer und kostet bei allen gleichwertigen Varianten insgesamt gleich viel. Unterschiedliche Möglichkeiten bestehen lediglich im zeitlichen Aspekt der Finanzierung, d.h. in der mehr oder weniger langfristigen Aufteilung der Sanierungskosten. Will man der Forderung nach einer umfassenden Sanierung nachkommen und das Vorsorgenniveau wegen der Gleichbehandlung des gesamten Personals beibehalten, bleibt nichts anderes übrig, als dass die Stadt die entstehenden Kosten übernimmt.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem vorgeschlagenen Anschluss an den Kanton das Ziel einer umfassenden Sanierung bestmöglich erreicht werden kann. Die Sanierung und Beibehaltung einer autonomen städtischen PK wäre nach Meinung des Stadtrates auch finanziell mit zu vielen Unsicherheitsfaktoren verbunden.

7. Übernahme der Liegenschaften Zeughausgasse 9 und 11 durch die Stadt und Neuregelung der bestehenden Baurechte

Vor rund 10 Jahren verhandelte die Stadt mit den Eigentümern der Liegenschaft Zeughausgasse 9/11 (Geschäftshaus Zentrum und Restaurant) über einen möglichen Kauf. Im Oktober 1990 wurden Verkaufsverhandlungen aufgenommen. Die Parteien einigten sich schliesslich auf einen Kaufpreis von 13,3 Mio. Franken. Die Besitzer stellten aus Zeitgründen die Bedingung, dass kein politisches Verfahren, das heisst keine Abstimmung, durchgeführt werde. Diese Bedingung konnte nur eingehalten werden, wenn anstelle der Stadt die PK als Käuferin auftrat. Der Stadtrat, der bis Dezember 1994 die alleinige Verantwortung über die Kasse inne hatte, erklärte sich damit einverstanden und unterbreitete das Geschäft dem PK-Vorstand. An seiner Sitzung vom 26. April 1991 erklärte sich der PK-Vorstand mit dem Vorschlag des Stadtrates unter der Bedingung einverstanden, dass in die Erwägungen des Kaufantrages an den Stadtrat der folgende Passus aufzunehmen sei: "Der Vorstand stimmt dem Kauf unter der Bedingung zu, dass der Pensionskasse aus diesem Geschäft keinerlei Vermögensverlust entsteht". Aus dieser Zusicherung ergibt sich für die Stadt eine Verantwortung gegenüber der PK. Der Buchwert dieser Liegenschaft wird heute mit Fr. 13'344'000.-- ausgewiesen. Der Verkehrswert beträgt gemäss vorliegender Schätzung Fr. 8'910'000.--. Entsprechend negativ wirkt sich diese Situation in der Bilanz der PK aus, zumal auch die Rendite dieses Objektes unterdurchschnittlich ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass heute die Stadt Mieterin des grösseren Teils des Geschäftshauses ist, beantragt der Stadtrat die käufliche Übernahme der Liegenschaften Zeughausgasse 9/11 zum Preis von total Fr. 10,0 Mio. Der Kauf dieser Liegenschaft liegt im Interesse der Stadt und ermöglicht gleichzeitig der PK, einen Teil der für den Anschluss an die kantonale PK erforderlichen Liquidität zu erreichen. Der Verkauf der weiteren PK-Liegenschaften ist Sache des PK-Vorstandes.

Gleichzeitig sollen im Sinne der Kostentransparenz die beiden bestehenden Baurechte, welche die Stadt der PK für die Liegenschaften Baarerstrasse und Metallstrasse (Laubehof) gewährt, zu Marktwerten in das Sanierungskonzept einbezogen werden. Dies kann erfolgen, indem entweder diese Baurechte zu Marktwerten an die Pensionskasse abgetreten oder mit marktgerechten Baurechtszinsen in Rechnung gestellt werden. In Übereinstimmung mit dem PK-Vorstand beantragt der Stadtrat, der PK die Baurechtsparzellen zum Verkehrswert von total Fr. 7'500'000.-- zu verkaufen.

Der Anteil "Liegenschaften" des vorliegenden Gesamtsanierungskonzeptes wird parallel zu dieser Vorlage mit einem separaten Bericht und Antrag dem GGR unterbreitet.

8. Anpassungen des PK-Reglementes

Die erforderlichen Anpassungen im PK-Reglement können sich weitgehend auf diejenigen Bestimmungen beschränken, welche die Rentenbezügerinnen und -bezüger betreffen. Konkret sind folgende Paragraphen zu ändern (vgl. auch beiliegende Synopsis):

§ 1, Sitz und Zweck

Unverändert belassen.

§ 2, Kreis der Versicherten

In Abs. 1 ist der Hinweis auf die aktiven Versicherten zu streichen. Mitglieder der Kasse sind nur noch die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestehenden Rentnerinnen und Rentner. Wenn man das In-Kraft-Treten auf den 1. Januar 2003 festlegt, heisst dies, dass diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember 2002 einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hatten, noch Mitglieder der städtischen PK sind. Die Absätze 2 und 3 sind zu streichen. In den Übergangsbestimmungen ist festzuhalten, dass das bisher bei der städtischen PK versicherte Personal der Einwohnergemeinde Zug und die Mitglieder des Stadtrates unter Wahrung des Besitzstandes neu bei der Pensionskasse des Kantons Zug versichert werden (vgl. §§ 39^{ter} und 41).

§ 3, Mitgliedschaft

Dieser Paragraph ist ganz zu streichen, da er nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betrifft.

§ 4, Versicherungsgrundlagen

Dieser Paragraph ist ganz zu streichen, da er nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betrifft.

§ 5 Mindestleistungen

Unverändert belassen.

§ 6, Leistungsarten

Abs. 1, Ziff. 1 ist zu belassen, da die PK weiterhin die bestehenden Altersrenten ausrichtet.

Abs. 1, Ziff. 2 ist zu belassen. Obwohl es keine neuen Invaliditätsfälle mehr geben wird, sind weiterhin Invalidenrenten und -kinderrenten auszurichten, weshalb sie als Leistungsart in den Katalog der reglementarischen Ansprüche gehören. Zudem müssen auch die Anspruchsvoraussetzungen für die laufenden Invalidenrenten umschrieben bleiben.

In Abs. 1, Ziff. 3 ist lediglich der Hinweis auf das Todesfallkapital zu streichen, da für die verbleibenden Rentenbezüger kein Todesfallkapital mehr möglich ist.

Abs. 1, Ziff. 4 ist aufzuheben, da es keine Freizügigkeitsfälle mehr geben kann.

Abs. 2 ist unverändert zu belassen.

Abs. 3 ist aufzuheben, da es keine aktiven Versicherten mehr gibt.

§ 7 Sparguthaben, -gutschriften

Abs. 1: Der Hinweis auf die aktiven Mitglieder ist zu streichen.

Abs. 2: unverändert belassen (wichtig wegen Invalidenrentnern)

Abs. 3: unverändert belassen

Abs. 4: Der letzte Satz (Zinsdifferenzgarantie) ist zu streichen, da diese Garantie nur die Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten betrifft.

§ 8 Altersrente

Abs. 1: aufheben, da er nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betrifft.

Abs. 2: aufheben bis auf den Satz: " Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters" (wichtig wegen Invalidenrentnern).

Abs. 3: unverändert belassen

Abs. 4: aufheben, da er nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betrifft.

Abs. 5: aufheben, da er nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betrifft.

§ 9 Alterskapital

Unverändert belassen, da evtl. für Bezüger von Invalidenrenten im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Altersrente relevant.

§ 10 Alterskinderrenten

Unverändert belassen.

§ 11 Invalidenrente

Obwohl es keine neuen Invaliditätsfälle mehr geben kann, ist dieser Paragraf zu belassen. Denn für die laufenden Invalidenrenten müssen die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin im Reglement umschrieben sein.

§ 12 Höhe der Rente

Abs. 1: ist zu belassen. Die Bestimmung betreffend die Höhe einer Invalidenrente nach dem jeweiligen Grad der Erwerbsunfähigkeit ist wichtig, vor allem für den Fall einer allfälligen Änderung des Invaliditätsgrades bei einer laufenden Rente.

Abs. 2: der 1. Satz ist zu streichen; im Übrigen belassen.

§§ 13 - 15, div. Rentenleistungen

Unverändert belassen

§§ 16 - 18, Todesfallkapital, Freizügigkeitsleistungen

Diese drei Paragraphen sind ganz zu streichen, da sie nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betreffen.

§§ 19 - 21, div. Bestimmungen

Unverändert belassen

§ 22, Wohneigentumsförderung

Dieser Paragraph ist ganz zu streichen, da er nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betrifft.

§ 23, Auszahlungsbestimmungen

Unverändert belassen

§ 24, Teuerungszulage auf Renten

Abs. 1: Um die Gleichbehandlung der bisherigen Rentnerinnen und Rentner mit den städtischen Pensionierten der kantonalen Kasse sicherzustellen, wird neu auf die Anwendung des entsprechenden Teuerungssatzes der Pensionskasse des Kantons Zug verwiesen.

Abs. 2: unverändert belassen

§§ 25- 26, div. Bestimmungen

Unverändert belassen

§§ 27- 29, div. Bestimmungen

Diese drei Paragraphen sind ganz zu streichen, da sie nicht die Rentenbezügerinnen und -bezüger betreffen. Die Finanzierungsleistungen der Arbeitgeber sind sichergestellt durch die Garantieverpflichtung gemäss § 6 Abs. 2 und die jährlichen Zahlungen der Stadt gemäss dieser Vorlage.

§ 30, Organe der Kasse

Nachdem der Rentenkasse keine aktiven Arbeitnehmer mehr angehören werden, sondern ausschliesslich Rentner, ist anstelle der Umschreibung „Arbeitnehmervertreter/innen“ durchwegs von „Versicherten“ bzw. „Versichertenvertreter/innen“ zu sprechen. Dass damit nicht die aktiven Versicherten, sondern nur die Rentner gemeint sein können, geht aus dem revidierten § 2 hervor.

§ 31, Versichertenversammlung

Beim zweiten Einzug ist das Wort "Genehmigung" durch "Kenntnisnahme" zu ersetzen, da der Vorstand und nicht die Versichertenversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig ist (Brief Aufsichtsbehörde vom 22. März 1995).

§ 32 Vorstand

Abs. 1 u. 3: Das Wort "Angestellte" und "Arbeitnehmer/innen" ist generell durch den neutralen Begriff „Versicherte“ zu ersetzen. Nach dem Wechsel der aktiven Versicherten ist die neutrale Bezeichnung der Arbeitnehmerseite vorzuziehen. Die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug (ARGE) hat gemäss § 31 ein Vorschlagsrecht. Da in den der ARGE angehörenden Personalverbänden auch Rentnerinnen und Rentner Mitglieder sind, kann es nach wie vor ihr überlassen sein, welche Personen sie für die Arbeitnehmervertretung im Vorstand vorschlagen will.

Abs. 2 u. 4: unverändert belassen

§ 33 Verwaltung der Kasse

Abs. 1 - 2: unverändert belassen

Abs. 3: Da es nach dem Wechsel der aktiven Versicherten zum Kanton keinen Sinn mehr macht, für die Verwaltungskostenbeiträge auf den beitragspflichtigen Löhnen abzustellen, wird vorgeschlagen, die Kostenbeteiligung der angeschlossenen Gruppen "nach Massgabe der laufenden Renten" festzulegen. Gleichzeitig ist auch der Hinweis auf die Stadt zu streichen, da dies nur eine Bedeutung hat, wenn die Kassenverwaltung bei der Stadt selber geführt wird.

§§ 34, Verwaltungsgrundsätze

Abs. 1: unverändert belassen

Abs. 2: die Sätze 3 und 4 sind aufzuheben, weil in der Rentenkasse keine Versichertenbeiträge mehr erhoben werden.

Abs. 3 - 5: unverändert belassen

§§ 35 - 39, Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994

Die Paragraphen 35 bis 38 sind unverändert zu belassen. § 39 ist gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden.

Abschnitt V.^{bis} (neu), Übergangsbestimmungen vom 2002

§ 39^{bis} (neu), Rentenkasse

Gemäss der vorliegenden Teilrevision vom 2002 verbleiben nach den Bestimmungen dieses Reglementes in der Pensionskasse der Stadt Zug nur noch diejenigen Mitglieder versichert, die bereits vor dem In-Kraft-Treten Anspruch auf eine Rente besaßen (Abs. 1).

Geregelt wird auch der Sachverhalt, dass eine versicherte Person mit Invalidenrente wieder reaktiviert, d.h. wieder erwerbsfähig wird. Für diesen eher seltenen Fall ist vorgesehen, dass das Sparguthaben auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen würde (Abs. 2).

Die Einwohnergemeinde Zug garantiert die Leistungen der verbleibenden Rentenkasse gegenüber den Rentenbezügerinnen und -bezügern (Abs. 3).

Zur langfristigen Finanzierung der verbleibenden Rentenkasse leistet die Stadt nach Rechtskraft der vorliegenden Teilrevision unter Auflösung der bestehenden Rückstellungen eine Einlage von Fr. 6,5 Mio. und ab dem Folgejahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 2'760'000.--, zuzüglich die jeweils geltende Teuerungszulage. Nach dem Aufbrauchen des Vermögens der städtischen Pensionskasse übernimmt die Stadt maximal die noch verbleibenden Rentenverpflichtungen (Abs. 4).

§ 39^{ter} (neu), Übertritt der aktiven Versicherten zur Pensionskasse des Kantons Zug; Besitzstand und Finanzierung

Mit Rechtskraft der vorliegenden Teilrevision vom 2002 wechseln alle aktiven Versicherten in die Pensionskasse des Kantons Zug. Dasselbe gilt bei Teilinvaliden für das bisher noch versicherte aktive Teilpensum. Zur Wahrung des Besitzstandes darf das mitgegebene Anfangssparguthaben den Betrag nicht unterschreiten, der nach dem kantonalen Pensionskassengesetz zur Finanzierung der am letzten Tag vor dem Übertritt gemäss städtischem Reglement bei konstantem Lohn und einer Verzinsung von jährlich 4,5% berechneten Altersrente bei Rücktritt im Alter 64 erforderlich ist. Der Besitzstand basiert damit auf derjenigen Altersrente, die den Versicherten bisher jeweils mit dem Versicherungsausweis mitgeteilt worden ist.

Die Finanzierung des Übertritts der aktiven Versicherten erfolgt aus Mitteln der städtischen Pensionskasse aufgrund versicherungstechnischer Berechnungen. Um die bereits per 1.1.2002 zum Kanton übergetretenen Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei gleich zu behandeln, wird auch diesen Versicherten der Besitzstand rückwirkend per Datum des Übertritts gewährt (vgl. Abs. 3); in den Berechnungen des Versicherungsexperten wurde dieser Aspekt berücksichtigt.

§ 39^{quater} (neu), Liquidation der Rentenkasse

Dieser Paragraph legt fest, dass die Rentenkasse zu liquidieren ist, sobald keine Rentenverpflichtungen mehr bestehen. Ein allfälliger, wenn auch kaum anzunehmender Liquidationsüberschuss ist der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Zug gutzuschreiben.

§ 40, Rechtspflege

Unverändert belassen

§ 41, Änderung bisherigen Rechts

Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalreglement) vom 5. September 2000:

§ 53, Pensionskasse

Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: "Für die Mitarbeitenden ist der Beitritt zur Pensionskasse des Kantons Zug gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Zug obligatorisch".

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994, mit Änderungen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug vom 29. September 1998:

§ 8, Pensionskasse

Der 1. Satz wird dahingehend geändert, dass die Mitglieder des Stadtrates ebenfalls bei der Pensionskasse des Kantons Zug zu den gleichen Bedingungen wie das städtische Personal versichert sind, jedoch mit den in lit. a) bis lit. e) aufgeführten Abweichungen.

lit. a) unverändert

lit. b) unverändert

lit. c) unverändert

lit. d) Anstelle der komplizierten versicherungstechnischen Regelung der für die Rücktrittsrente geltenden Umwandlungssätze im Stadtratsreglement, rechtfertigt es sich gemäss Vorschlag des Versicherungsexperten, auf die analoge und materiell gleichwertige Bestimmung für den Regierungsrat des Kantons Zug hinzuweisen, der auch bei der Pensionskasse des Kantons Zug versichert ist. Die analoge Bestimmung gemäss § 8 lit. d) des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 lautet wie folgt: "Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 64 geltende gesetzliche Umwandlungssatz von 7,2 Prozent reduziert sich für jeden bis zum Alter 64 fehlenden Monat um 0,01 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent".

lit. e) wird wie folgt angepasst: „Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung und den Zusatzbeitrag zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen der Bestimmungen der Pensionskasse leisten.“

§ 10^{ter} (neu) Übergangsbestimmung zur Pensionskasse (§ 8)

Nach Rechtskraft der vorliegenden Teilrevision vom 2002 wechseln alle aktiven bisherigen versicherten Mitglieder des Stadtrates zur Pensionskasse des Kantons Zug. Dasselbe gilt für diejenigen Mitglieder des Stadtrates, die mit Ablauf der Amtsdauer per 31. Dezember 2002 aus dem Amt ausscheiden. Zur Wahrung des Besitzstandes darf das mitgegebene Anfangssparguthaben den Betrag nicht unterschreiten, der nach dem kantonalen Pensionskassengesetz zur Finanzierung der am letzten Tag vor dem Übertritt gemäss städtischem Reglement berechneten Altersrente bei Rücktritt im Alter 64 erforderlich ist.

§ 42, Aufhebung bisherigen Rechts

Unverändert belassen

§ 43, In-Kraft-Treten
Unverändert belassen

In-Kraft-Treten der vorliegenden Teilrevision

Der Stadtrat beantragt, diese Teilrevision unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen. Dieses Datum wurde gewählt, um der parlamentarischen Beratung dieses komplexen Geschäftes genügend Zeit einzuräumen.

9. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat hat das vorliegende Sanierungskonzept am 12. Juni 2001 in 1. Lesung behandelt und anschliessend bei folgenden Stellen zur Vernehmlassung gegeben:

- Vorstand der städtischen PK
- angeschlossene Gruppen (Stiftung zugerische Alterssiedlungen, kath. Kirchgemeinde Zug)
- Arbeitsgemeinschaft der städtischen Personalverbände (ARGE)
- Verein der Pensionierten der Stadt Zug
- Pensionskasse des Kantons Zug
- Aufsichtsbehörde (Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zug)

Die eingegangenen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen, wobei die Ausführungen des PK-Vorstandes am Schluss ausführlicher behandelt werden:

A. Befürwortende Vernehmlassungen:

a) Pensionskasse des Kantons Zug:

Die GGR-Vorlage wird als „gelingen“ bezeichnet. Die stadträtlichen Bemühungen zur Sanierung der städtischen PK werden vollumfänglich unterstützt. Die PK des Kantons Zug würde die Versicherten der Stadtverwaltung gerne aufnehmen und mit der Stadt eine entsprechende Anschlussvereinbarung abschliessen, wie sie schon seit vielen Jahren für die städtischen Lehrpersonen besteht.

b) Aufsichtsbehörde (Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zug):

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Sanierungsvariante, alle aktiven Versicherten unter vollumfänglicher Wahrung des Besitzstandes in die kantonale PK übertreten zu lassen, wird als „erfolgsversprechende Lösung, die den Interessen der Destinatäre bestmöglich Rechnung trägt“, bezeichnet. Einige von der Aufsichtsbehörde empfohlene formelle Änderungshinweise zur erforderlichen Reglementsrevision wurden vom Stadtrat übernommen.

c) Stiftung zugerische Alterssiedlungen:

Der vom Stadtrat vorgelegte Entwurf geniesst die „volle Unterstützung“ der Stiftung zugerische Alterssiedlungen. Der Stiftungsrat geht davon aus, dass der Stiftung durch die Sanierung keine finanziellen Mehrlasten entstehen.

d) Katholische Kirchgemeinde Zug:

Der Wechsel zur kantonalen PK wird begrüsst. Gleichzeitig wird seitens des Kirchenrates darauf hingewiesen, dass der Wechsel zur PK des Kantons nun vorgenommen werden müsse und sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentner der Kirchgemeinde unabhängig von der Stadt übertreten sollen. Der Kirchenrat will nicht abwarten, bis die Stadt den Wechsel vollziehen kann, sondern diesen vorher und eigenständig veranlassen. Aus diesem Grund hat der Kirchenrat beim PK-Vorstand mit Schreiben vom 18. Dezember 2001 den bestehenden Anschlussvertrag per 30. Juni 2002 bereits vorsorglich gekündigt.

e) Verein der Pensionierten der Stadt Zug:

Der Verein der Pensionierten der Stadt Zug teilte dem Stadtrat mit, er habe keine Einwände anzubringen und sei mit dem Vorgehen einverstanden.

B. Ablehnende Vernehmlassungen:

a) Arbeitsgemeinschaft der städtischen Personalverbände (ARGE):

Der Vorschlag des Stadtrates wird abgelehnt, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Argumente ARGE

- Die PK der Stadt Zug sei genügend gross, um autonom zu bleiben; über 80% der PK in der Schweiz seien gleich gross oder kleiner.
- Der Fehlbetrag der Kasse solle von der Stadt als Schuld anerkannt, zurückbezahlt und verzinst werden.
- Bevor über den Zusammenschluss mit einer anderen Kasse verhandelt werden könne, müsse zuerst die Sanierung erfolgen. Nach der Sanierung sei eine Urabstimmung betr. Zusammenschluss durchzuführen.

Stellungnahme Stadtrat

Es trifft zwar zu, dass über 80% der rund 3'800 Kassen in der Schweiz weniger als 500 Versicherte haben. Aber das ist nur eine Seite: Die Statistik zeigt auch, dass über 80% der rund 3,1 Mio. Versicherten in Kassen mit einem Versichertenbestand von mehr als 1'000 Mitgliedern versichert sind; rund 70% sogar in Kassen mit mehr als 5'000 Mitgliedern. Diese Zahlen relativieren die statistische Argumentation der ARGE.

Mit dem vorgeschlagenen Konzept erfüllt die Stadt sämtliche Verpflichtungen.

Der Stadtrat ist der Meinung, und dies wurde auch von Mitgliedern des GGR mehrmals so geäußert, dass es bei der Sanierung keine mit weiteren Unsicherheiten behafteten Teilschritte mehr erträgt. Die Sanierung ist vielmehr in einem Schritt und umfassend durchzuführen.

- Bezüglich Wechsel Stapo/Kapo sind alle Versicherten gleich zu behandeln.

Diese Forderung wird im vorgeschlagenen Sanierungskonzept erfüllt.

- Bei der PK-Kanton sei eine Revision vorgesehen, die „einen massiven Leistungsabbau für die Versicherten zur Folge“ habe. „Sicher würden wir uns wehren, wenn auch bei uns ein erneuter Leistungsabbau in Aussicht stehen würde.“

Nach den vorliegenden Unterlagen trifft es nicht zu, dass die bei der kantonalen PK beabsichtigte Revision zu einem Leistungsabbau führt. Im Gegenteil, die Vorlage, die noch verbessert werden soll, enthält diverse Vorteile für die Versicherten. Zudem wird den städtischen Versicherten beim Wechsel der volle Besitzstand gewährt. Die zusätzlichen Besitzstandszahlungen bleiben auch bei einer Revision der kantonalen PK erhalten.

- Die ARGE sieht wegen der langfristigen Finanzierung der verbleibenden Rentenkasse einen „Generationenkonflikt“.

Eine Sofortfinanzierung des Anschlusses an die PK des Kantons mit rund 50 Mio. Franken ist politisch nicht möglich. Die Aufteilung der Finanzierung auf rund 40 Jahre ist vertretbar und wurde auch in anderen Kantonen so vorgenommen. Ein Generationenkonflikt wird dadurch nicht entstehen, denn die Ausfinanzierung ist zeitlich klar begrenzt.

- Die Stadt müsse das Haus Zentrum zum seinerzeitigen Erwerbspreis von 13,3 Mio. übernehmen (nicht nur 10,0 Mio. Franken). Denn die Stadt habe seinerzeit zugesichert, dass der PK durch diesen Kauf kein Vermögensnachteil entstehe.

Da es für den Kauf des Geschäftshauses Zentrum obligatorisch einer Volksabstimmung bedarf, wäre es politisch nicht vertretbar, den Preis wesentlich über dem geschätzten Verkehrswert anzusetzen. Die Sanierung der PK einerseits und der im Interesse der Stadt liegende Kauf der Liegenschaft Zentrum andererseits dürfen nicht miteinander vermischt werden. Die Stadt erfüllt ihre Verpflichtungen gegenüber der PK, indem sie die Verpflichtungen der verbleibenden Rentenkasse voll garantiert und nach dem Aufbrauchen deren Vermögens die restlichen Rentenzahlungen bis zum Abschluss voll übernehmen wird.

- Die Stadt müsse als guter Arbeitgeber dafür sorgen, dass eine gesunde Kasse ein gutes Leistungsniveau behalten könne.

Mit dem vorgeschlagenen Sanierungskonzept wird das Leistungsniveau - im Gegensatz zum nachfolgend aufgeführten Gegenvorschlag des PK-Vorstandes - nicht tangiert.

b) Vorstand der PK der Stadt Zug:

Der PK-Vorstand begrüsst zwar den Sanierungswillen des Stadtrates, lehnt aber den sofortigen Anschluss an die kantonale PK ab und will bis auf weiteres eine autonome Kasse weiterführen. Ein Anschluss an den Kanton solle erst nach Vorliegen der definitiven kantonalen Regelung wieder geprüft werden, sofern es die „Bedürfnisse der Stadt“ abdecke. Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug beantragt deshalb, es sei die Sanierung in zwei Phasen durchzuführen. Zuerst solle der Gegenvorschlag des PK-Vorstandes umgesetzt werden. Im Wesentlichen kritisiert der PK-Vorstand aus seiner Sicht folgende Punkte an der Revisionsvorlage des Stadtrates:

Argumente PK-Vorstand

- Der Übertritt Stapo/Kapo müsse unabhängig von der Sanierung im Rahmen einer Teilliquidation erfolgen, wobei die Stadt den Fehlbetrag zu übernehmen habe.
- Die Bedingungen des Übertritts der aktiv Versicherten in die PK-Kanton seien ungünstig, weil durch den Einkauf in die Reserven das Vorsorgevermögen des Restbestandes weiter geschmälert werde.
- Mit der vorgesehenen Besitzstandsregelung zulasten des Vorsorgevermögens erkläre sich der Vorstand nicht einverstanden.

Stellungnahme Stadtrat

Da der Übertritt der Versicherten der Stapo zum Kanton und der im Sanierungskonzept vorgesehene Anschluss aller städtischen Versicherten bei der kantonalen PK zeitlich sehr nahe beieinander liegen, ist es vertretbar und gerecht, diese Übertrittsregelung gleichzeitig mit der Gesamtsanierung vorzunehmen. Gerade dadurch kann die völlige Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden. Die Aufsichtsbehörde hat dieses Vorgehen ausdrücklich als zulässig erklärt.

Dieses Argument ist unverständlich, denn die städtischen Versicherten erhalten beim Übertritt zum Kanton den vollen Besitzstand und die Stadt kommt für die Verpflichtungen der verbleibenden Rentenkasse vollumfänglich auf. Es entstehen keinerlei Finanzierungslücken.

Auch dieses Argument ist aus den gleichen Gründen unverständlich.

- Die Finanzierung der verbleibenden Rentenkasse werde sich auf mindestens 40 Jahre erstrecken. Die nächste Generation müsse einen solchen Beschluss uneingeschränkt tragen

- Die PK-Kanton plane eine Revision, bei der die Besitzstandregelung fraglich sei. Der Teuerungsausgleich sei auf 2,5% begrenzt.

- Mit dem Splitting würden bezüglich des Teuerungsausgleichs zwei Rentnerkategorien geschaffen.

vgl. Antwort zum gleichen Argument der ARGE.

Die beim Kanton geplante PK-Revision wird aufgrund der vorliegenden Informationen noch wesentliche Änderungen erfahren. Wichtig ist, dass die städtischen Versicherten beim Übertritt einen umfassenden Besitzstand erhalten. Die aus diesem Grund vorgesehenen, zusätzlichen Besitzstandszahlungen bleiben auch bei einer Revision der kantonalen PK erhalten. Betreffend Teuerungszulagen auf den Renten verfügt die kantonale Kasse über eine wesentlich bessere Finanzierungsbasis als die städtische PK. Die Teuerungszulage soll zudem bei der kantonalen Kasse nicht bei 2,5% begrenzt, sondern bis zu diesem Satz garantiert werden. Die durchschnittliche Teuerung der letzten 17 Jahre liegt nicht über 2,5%. Auch bei einer höheren Teuerung wird die kantonale PK die entsprechenden Kosten eher aufbringen können als die städtische PK. Die im Gegenvorschlag des PK-Vorstandes für Rentenerhöhungen zurückgestellten Fr. 3,7 Mio. würden nur gerade für den Ausgleich von ca. 5 Teuerungsprozenten ausreichen.

Diesem Hinweis wird vom Stadtrat wie folgt Rechnung getragen: § 24 Abs. 1 soll neu so angepasst werden, dass die städtischen Rentenbezügerinnen und -bezüger sowohl bei der verbleibenden Rentenkasse als auch bei der kantonalen PK genau gleich behandelt werden. Der jeweilige Teuerungssatz bei der verbleibenden Rentenkasse soll deshalb mit der entsprechenden Anpassung der

Renten der bei der kantonalen PK versicherten städtischen Rentnerinnen und Rentner übereinstimmen. Mit dieser Regelung kann es bezüglich des Teuerungsausgleichs nicht zwei unterschiedliche Rentnerkategorien geben. Die Gefahr einer Ungleichbehandlung würde eher bei einer autonomen Weiterführung der städtischen PK bestehen, weil der Gegenvorschlag des PK-Vorstandes einen Ausgleich nur nach den finanziellen Möglichkeiten vorsieht. Bei der kantonalen PK hingegen haben die städtischen Pensionierten nach geltendem Recht einen Anspruch auf eine TZ analog zum aktiven Personal. Aufgrund der guten Finanzierungsbasis soll bei der kantonalen PK auch gemäss beabsichtigter Revision eine TZ bis 2,5% garantiert werden.

- Weitere Nachteile: Verlust der Autonomie; Aufgabe der grösseren Flexibilität bei Änderungen; Keine (oder ungenügende Vertretung) Vertretung im paritätischen Organ; ungelöste Probleme beim Liegenschaftenbestand (Verkauf unter Zeitdruck); im Wesentlichen Umlageverfahren bei den laufenden Renten und damit Abhängigkeit der Rentner vom politischen Goodwill.

Zu diesen Argumenten wird auf die nachfolgenden Ausführungen im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag des PK-Vorstandes verwiesen.

Im Rahmen seiner Vernehmlassung hat der PK-Vorstand zusammen mit seinem Versicherungsexperten von der Prevista Vorsorge AG einen Gegenvorschlag eingereicht (vgl. den beiliegenden Bericht „Konzept des Vorstandes für eine Sanierung der Pensionskasse der Stadt Zug“ vom 11. September 2001). Dieses Konzept, das von einer autonomen Weiterführung der städtischen PK ausgeht, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die PK Stadt bleibt zunächst weiterhin als autonome Vorsorgeeinrichtung bestehen und soll in einer ersten Phase mit finanziellen Mitteln der Stadt saniert werden. Erst in einer zweiten Phase, wenn diese Sanierung, d.h. volle Deckung umgesetzt sei und das neue Reglement der kantonalen PK definitiv vorliege

und dies die Bedürfnisse der Stadt voll abdecke, solle dem GGR die entsprechende Anschlussvorlage unterbreitet werden.

- Im Reglement sollen folgende bisherige Leistungsgarantien gestrichen werden: Der reglementarisch garantierte Teuerungsausgleich der Renten und die garantierte Minimalverzinsung von 4,5%. Die künftige Teuerungsanpassung der Renten soll nach den finanziellen Möglichkeiten der PK erfolgen, wobei es das Ziel der PK sei, die Renten gleich wie die Gehälter der städtischen Angestellten anzupassen. Die Minimalverzinsung der Sparguthaben soll von bisher 4,5% auf 4,0% gesenkt werden. Die Verzinsung soll entsprechend den Möglichkeiten der PK vorgenommen werden.
- Die reglementarischen Spargutschriften werden für den Altersbereich 45 - 54 um einen Prozentpunkt und für den Altersbereich 55 - 64 um drei Prozentpunkte reduziert und damit das Vorsorgeniveau gesenkt. Für Versicherte ab Alter 55 ist eine Übergangslösung vorgesehen.
- Die Todesfallleistung der unverheirateten Versicherten soll verbessert werden.
- Die Beiträge bleiben auf dem bisherigen Niveau.
- Finanzierung der Sanierung: Der vom Experten des PK-Vorstandes errechnete Fehlbetrag von 43,41 Mio. Franken soll von der Stadt Zug als Schuld anerkannt, verzinst und während 10 Jahren amortisiert werden.
- Die Stadt Zug soll die Liegenschaft „Haus Zentrum“ zum seinerzeitigen Kaufpreis bzw. Bilanzwert von 13,344 Mio. Franken käuflich übernehmen (Anmerkung: Der aktuelle Verkehrswert beträgt gemäss vorliegender Schätzung Fr. 8'910'000.--, vgl. Ausführungen unter Ziff. 6 bzw. separate Vorlage).

Der Stadtrat hat diesen im Rahmen der Vernehmlassung eingereichten Gegenvorschlag des PK-Vorstandes Dr. O. Leutwiler, Versicherungsexperte von PricewaterhouseCoopers, zur Beurteilung gegeben und ihn beauftragt, einen Vergleich mit dem Konzept des Stadtrates vorzunehmen. Dr. O. Leutwiler konnte die Beurteilung unbelastet vornehmen, da er an der Erarbeitung der vorliegenden Anschlussvariante an die PK Kanton nicht beteiligt war. In seinem Bericht vom 7. Oktober 2001 (vgl. Beilage) kommt Dr. O. Leutwiler eindeutig zum Schluss, dass die Lösungsvariante des Stadtrates mit dem Anschluss an den Kanton einer autonomen Weiterführung der Kasse vorzuziehen ist. In seinem Bericht zeigt Dr. O. Leutwiler unter anderen die folgenden Vorteile eines Anschlusses an die kantonale Kasse auf:

- Vorteilhaftere Finanzierungsbasis für die Teuerungszulage auf den Renten, weil die kantonale PK über ein wesentlich besseres Verhältnis Aktive:Rentner verfüge.
- Bessere Risikofähigkeit durch Einkauf in die Rückstellungen.
- Gewährung eines umfassenden Besitzstandes für **alle** Versicherten.
- Mit dem Anschluss an den Kanton könne das bestehende Vorsorgeniveau beibehalten werden, während der Gegenvorschlag des PK-Vorstandes zu einer Reduktion der Altersrente bis zu 13% führen könne. (Anmerkung: Das Konzept des PK-Vorstandes enthält kein formuliertes Leistungsziel. Die Leistung bei der Altersrente hängt wesentlich von der Verzinsungsmöglichkeit der Sparguthaben ab. Rechnet man mit der Minimalverzinsung von konstant 4%, resultiert im Vergleich

zum geltenden Recht eine Reduktion von 13%; bei einer Verzinsung von 4,5% ergibt sich immer noch eine Reduktion von 3%, was zum Beispiel im Lohnbereich des Werkhofes zu einer lebenslänglich tieferen Altersrente von mindestens Fr. 150.-- pro Monat führen würde.)

- Möglichkeit der Erwirtschaftung höherer Kapitalerträge (professionelles Controlling, bessere Risikostreuung, bessere Konditionen bei Banken, bessere Liquiditätsbewirtschaftung).
- Garantierter Teuerungsausgleich bis 2,5% (Anmerkung: gemäss geltendem Recht der kantonalen PK besteht noch keine obere Limite; in der kantonalen Revisionsvorlage ist eine Garantie bis zu einer Limite von 2,5% vorgesehen). Beim Gegenvorschlag des PK-Vorstandes ist keine Garantie vorgesehen.
- Den heutigen Pensionierten sei die Rente bis ans Lebensende von der Stadt garantiert.
- Durch den Anschluss sind nicht nur die Lehrer, sondern alle Angestellten der Stadt Zug in ein und derselben Kasse versichert, nach ein und demselben Plan. Beim Gegenvorschlag des PK-Vorstandes würde das Verwaltungspersonal schlechter gestellt als das Lehrpersonal, was personalpolitisch und auch aus Gründen der Gleichbehandlung schwer zu verstehen wäre.
- Durch den Anschluss können Doppelspurigkeiten eliminiert und Kosten gespart werden.
- Die Stadt wird von der Führung einer eigenen Kasse administrativ und finanziell entlastet.

Am 24. Oktober 2001 hat der Stadtrat in corpore die Situation zusammen mit dem PK-Vorstand und den Experten erörtert. Dabei wurde festgehalten, dass für das weitere Vorgehen die Kenntnis der definitiven Revisionsvorlage des Kantons vorteilhaft wäre. Diese Vorlage hat wegen des Ereignisses vom 27. September 2001 auch eine Verzögerung erlitten. Es wird damit gerechnet, dass der Regierungsrat im Frühling 2002 die Vorlage in 2. Lesung behandeln wird. Der PK-Vorstand hat sich am 9. November 2001 von Othmar Müller, Leiter der PK Kanton, ausführlich über den Stand der Revisionsarbeiten beim Kanton informieren lassen. Der PK-Vorstand behielt sich hierauf vor, über das weitere Vorgehen nochmals zu beraten und anschliessend dem Stadtrat seine Auffassung mitzuteilen. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2001 teilte der PK-Vorstand dem Stadtrat mit, dass er an einer Sanierung in zwei Phasen und bis zu einem allfällig späteren Anschluss an die PK Kanton an einer autonomen Weiterführung der städtischen PK im Sinne des eingereichten Gegenvorschlages festhalte. Er empfahl dem Stadtrat, den Vorschlag des PK-Vorstandes zu übernehmen und an die städtische Legislative weiterzuleiten.

Der Stadtrat antwortete hierauf dem PK-Vorstand mit Schreiben vom 18. Dezember 2001 und wies darauf hin, dass die PK der Stadt Zug vollständig zu sanieren und seiner einhelligen Meinung nach ein Teilschritt ausgeschlossen sein soll. Es soll vielmehr eine Lösung getroffen werden, die ein für alle Mal die Problematik löst. Diese Erwartung haben auch verschiedene Votanten im Grossen Gemeinderat von Zug klar so ausgedrückt. Zudem kann es nach Meinung des Stadtrates wegen des Grundsatzes

der Gleichbehandlung des Personals nicht weiter angehen, dass Unterschiede bei der Vorsorgelösung bestehen. Die vom PK-Vorstand vorgeschlagene Lösung hätte für die Versicherten mehrere Nachteile zur Folge, weshalb sie auch als Zwischenlösung aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung aller Angestellten nicht zu favorisieren ist (vgl. Bericht Dr. O. Leutwiler vom 7. Oktober 2001).

Aus diesen Gründen kann sich der Stadtrat der Idee eines Vorgehens in zwei Phasen nicht anschliessen. Wir folgen der Beurteilung des stadträtlichen Experten, Dr. O. Leutwiler, wonach der Anschluss an die PK des Kantons Zug der autonomen Weiterführung der Kasse vorzuziehen ist. Die pendente Revision der kantonalen PK steht einem vorherigen Anschluss nicht entgegen, da nach den vorliegenden Unterlagen und Informationen die Versicherten der kantonalen PK keine Leistungseinbussen in Kauf nehmen müssen. Allen städtischen Versicherten wird zudem der Besitzstand garantiert, der auch bei der vorgesehenen Revision der kantonalen Kasse erhalten bleibt.

Aus diesen Gründen hält der Stadtrat an seinem umfassenden und in einem Schritt durchzuführenden Sanierungskonzept fest und unterbreitet dieses dem Grossen Gemeinderat von Zug mit dieser Sanierungsvorlage. Der Stadtrat sicherte dem PK-Vorstand eine transparente Entgegennahme seiner abweichenden Meinung zu, indem der eingereichte Gegenvorschlag in dieser Vorlage ausreichend behandelt und beigelegt wird. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung dieser Vorlage wird damit auch eine Würdigung des eingereichten Gegenvorschlages ermöglicht.

Mit der vorgesehenen Finanzierungsregelung wird nicht über bereits bestehende Verpflichtungen (§ 6 Abs. 2 PK-Reglement) hinausgegangen. Es handelt sich deshalb um gebundene Ausgaben. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung.

10. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- dem vorgesehenen Sanierungsplan für die städtische Pensionskasse und den damit verbundenen Reglementsänderungen zuzustimmen.

Zug, 29. Januar 2002

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Bericht ATAG Libera AG vom 25. Mai 2001
- Diagramme (Verlauf Rentenverpflichtungen usw.)
- Synopsis PK-Reglement bisher/neu
- Gegenvorschlag des PK-Vorstandes
(Bericht Prevista Vorsorge AG vom 11. September 2001)
- Bericht PricewaterhouseCoopers vom 7. Oktober 2001

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. betreffend Pensionskasse der Stadt Zug: Sanierungskonzept; Teilrevision des Pensionskassenreglementes

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1642 vom 29. Januar 2002:

1. Die Teilrevision vom ... des Reglementes über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2003 in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Ruth Jorio, Präsidentin

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am